

# Merkblatt Olivenöl

## 1. Verbringung innerhalb der EU oder Import aus einem Drittstaat:

- Innerhalb der EU:

Grundsätzlich herrscht innerhalb der Europäischen Union freier Warenverkehr, auch die Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln sind weitgehend harmonisiert.

- Wenn es sich um einen Import aus Drittstaaten handelt:

Bezüglich der Zollauskunft bzw. allfälligen Einfuhrbeschränkungen (z.B. eventuelle Importkontrollen) sollte ermittelt werden, unter welche Tarifposition das Produkt fällt (z.B. „1509 - Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert“). Diese kann man, genauso wie Informationen zu den Einfuhrbestimmungen (Zolltarif, ev. Kontingentbeschränkungen), über die [Website der Europäischen Kommission](#) bzw. telefonisch über die zentrale Zollauskunftsstelle in Österreich (01-51433564053) erhalten. Sollten Fragen zu den genauen Schritten auftauchen, welche bei der Zollabwicklung beachtet werden müssen, sollte ebenfalls Kontakt mit der oben genannten zentralen Zollauskunftsstelle aufgenommen werden. Möchte man vollkommen sicher gehen gibt es außerdem die Möglichkeit, bei der Zentralstelle verbindliche und kostenpflichtige Zollauskünfte einzuholen. Dafür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Nach einer Untersuchung wird der Tarifbescheid erlassen. Nähere Informationen dazu findet man unter folgendem [Link](#).

## 2. Vermarktungsvorschriften:

Für Olivenöl gelten die Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, welche in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 29/2012](#) festgelegt werden.

So dürfen auf Ebene des Einzelhandels z.B. dem Endverbraucher nur Öle vorverpackt in Verpackungen von höchstens 5 l Eigenvolumen angeboten werden. Die Verpackungen müssen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss und mit einem Etikett gemäß den Artikel 3 bis 6 der VO (EU) Nr. 29/2012 versehen sein (Artikel 2)....

Außerdem existiert die [Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermarktung von Olivenöl](#), welche ebenfalls relevante Informationen enthält - unter anderem zu Verpackungen, Belegen und Kontrollen. Zu beachten ist außerdem, dass der Verkauf von nicht vorverpacktem Olivenöl an den Endverbraucher eine Verwaltungsübertretung darstellt und dementsprechend verboten ist!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Verordnungen.

### 3. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz:

Gemäß [LMSVG](#) (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) tragen Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen Verantwortung für die von Ihnen in Verkehr gebrachten Waren, sowohl für deren Genusstauglichkeit als auch für die Kennzeichnung.

Unsere Empfehlung ist daher ein Muster des Produktes von einem autorisierten [Lebensmittelgutachter](#) analysieren zu lassen.

### 4. Grundsätzliche Kennzeichnungsvorschriften:

Wenn das Produkt verpackt und zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt ist, so ist auch die Lebensmittelinformationsverordnung zu beachten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem [Merkblatt zur Lebensmittelkennzeichnung](#) und der vollständigen [Lebensmittelinformationsverordnung](#).

Zudem sind natürlich die Vermarktungsvorschriften (siehe Punkt 2) zu beachten.

### 5. Gesundheitsbezogene Angaben:

Bezüglich gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln ist die [Claims-Verordnung](#) zu beachten. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, bzw. bei der Werbung hierfür nur verwendet werden, wenn sie der Verordnung entsprechen. Die Datenbank mit bereits zugelassenen (aber auch abgelehnten) Claims finden sie [hier](#). Bei Olivenöl bitte das Suchwort „olive oil“ benutzen.

### 6. Weitere Informationen:

<http://wko.at/lebensmittelhandel>

Stand: August 2018

#### **Impressum:**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.*